

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Regelungen zu Urlaubssemestern an Niedersachsens Hochschulen

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 19.02.2020

Studierende in Niedersachsen haben die Möglichkeit, sich aus verschiedenen Gründen beurlauben zu lassen. Die Rahmenbedingungen dieser Urlaubssemester legt dabei jede Hochschule in der Immatrikulationsordnungen fest. Die Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen legt die folgende Definition als landesweit gültig zugrunde: „Urlaubssemester ist ein halbes Jahr Pause vom Studium, das Studierende unter bestimmten Voraussetzungen bei der Hochschule beantragen können. Wichtige Gründe sind z. B. Praktikum, Auslandsstudium, längere Krankheit oder Schwangerschaft. Während dieser Zeit bleiben sie an der Hochschule eingeschrieben, dürfen aber nicht an den Prüfungen teilnehmen oder Leistungsnachweise erwerben. Ein Urlaubssemester wird daher auch nicht als Fachsemester bewertet, z. B. für das BAföG oder die Langzeitstudiengebühren.“ (<https://www.studieren-in-niedersachsen.de/de/hochschullexikon.html#urlaubssemester>)

1. Welche Beurlaubungsgründe erkennen die einzelnen Hochschulen in Niedersachsen an?
2. Welche weiteren Beurlaubungsgründe sieht die Landesregierung als bewilligungsrelevant an?
3. Welche hochschulspezifischen Regelungen bestehen darüber hinaus für die Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Urlaubssemestern?
4. Welche landesweiten Regelungen bestehen für die Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Urlaubssemestern?
5. Welche Regelungen gibt es an den einzelnen Hochschulen zu Zeit und Dauer der Beurlaubungen?
6. Unter welchen Voraussetzungen können während der Beurlaubung Studienleistungen an den einzelnen Hochschulen erbracht werden?
7. Welche Auswirkung hat eine Beurlaubung auf
 - a) den BAföG-Bezug des Studierenden,
 - b) den Krankenkassen-Versicherungsstatus des Studierenden,
 - c) den Kindergeldbezug,
 - d) die Nutzung eines Wohnheimplatzes (sowohl bei Neuvergabe als auch bei bereits bestehendem Mietvertrag),
 - e) die Nutzung weiterer Angebote der Studentenwerke und des studentischen Lebens (beispielweise Mensa, ÖPNV-Ticket, Kultur-Ticket, Universitätsbibliothek etc.)?

(Verteilt am 21.02.2020)